

Reglement Weiterbildung

für Mitglieder des Berufsverbands PI-CH

Grundsatz: Eine regelmässige Weiterbildung ist für die Qualität und Weiterentwicklung der Pferdegestützten Therapie von grosser Bedeutung und wird vom Berufsverband vorausgesetzt.

Weiterbildungspflicht: Für Mitglieder des Berufsverbands PI-CH besteht eine Weiterbildungspflicht. Es wird erwartet, dass die Mitglieder sich selbständig mit möglichen Weiterbildungsveranstaltungen auseinandersetzen.

Umfang: Es werden **pro Jahr 10 Stunden** Weiterbildung erwartet.

Inhaltliche Möglichkeiten:

Die Mitglieder sind in der Wahl der Weiterbildungsangebote frei. Die Weiterbildungsangebote müssen einen Bezug haben zur Tätigkeit als Mitglied des Berufsverbands. Dies kann in verschiedenen Bereichen sein:

- **Therapeutische Inhalte:** Angebote, die sich mit Voraussetzungen, Diagnosen, Interventionen der Klient:innen und den entsprechenden therapeutischen Massnahmen befassen.
- **Pferdespezifische Inhalte:** Angebote zur Ausbildung, Gesunderhaltung der Therapiepferde und zur Pferdehaltung im Allgemeinen. Weiterbildung der eigenen reiterlichen Kompetenzen.
- **Betriebswirtschaftliche Inhalte:** Angebote, die sich mit der Betriebsführung und Administration befassen.
- **Qualitätsplakette:** Das Erlangen der Qualitätsplakette wird als Weiterbildung für 2 Jahre anerkannt.
- **Bildungstätigkeit:** Eigene Angebote im Bildungsbereich wie etwa Praktikumsbegleitungen, Interventionen, Kursangebote, Besuch der ganzen Mitgliederversammlung.

Nachweis: Die Mitglieder weisen **alle zwei Jahre** bei der Geschäftsstelle PI-CH ihre Weiterbildungen **unaufgefordert** nach. Wer die Weiterbildungsanforderungen **EMR** erfüllt, kann mit diesem EMR-Nachweis auch die Weiterbildungspflicht im Berufsverband ausreichend nachweisen.

Bei Ausbleiben des Nachweises nimmt der Vorstand Kontakt mit dem Mitglied auf und sucht nach beidseitig verträglichen Lösungen.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft im Verband sistieren, wenn der Weiterbildungspflicht nicht nachgekommen wird.

Dispens: Wer langfristig keine aktive Therapietätigkeit mehr wahrnimmt, kann sich von der Weiterbildungspflicht dispensieren lassen.

Version 1.2025

Das Weiterbildungsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 25.6.2025 verabschiedet und tritt per diesem Datum in Kraft.